

Kreissportfischereiverein Biberach e.V.



Satzung

Stand: 10. März 2017

Kreissportfischereiverein Biberach e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Kreissportfischereiverein Biberach e.V.

und wurde am 28.10.1960 gegründet.

Er ist beim Amtsgericht Ulm unter der Nummer VR 640057 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Biberach an der Riß.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist eine Vereinigung von Sportfischern, sowie von Freunden und Förderern der Sportfischerei. Er bezweckt

1. die Ausübung des sport- und waidgerechten Fischens,
2. die Hege und Pflege der heimatlichen Gewässer und deren Fischbestände.
3. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein:

1. Natürliche Personen als
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
2. Juristische Personen und Vereine als fördernde Mitglieder

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Das erste Jahr gilt als Probejahr. Der Vorstand entscheidet danach mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags steht dem Betroffenen ein Anfechtungsrecht nicht zu.

Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

- a) Die Mitgliedschaft eines aktiven oder passiven Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft der Jugendlichen endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.09. und wird mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
- b) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn das Mitglied
 - strafbare Handlungen gegen die Fischerei oder Anstiftung hierzu begeht,
 - mit der Zahlung von Beiträgen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen länger als 4 Monate im Rückstand ist und mindestens zweimal schriftlich gemahnt wurde,
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen erheblich verletzt,
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nachhaltig nicht befolgt,
 - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Dem Mitglied ist zuvor unter Setzung einer Frist von 3 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich mit Einschreiben zuzustellen. Ihm steht binnen zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

- c) Die Beendigung der Mitgliedschaft von Vereinen oder juristischen Personen erfolgen durch Vereinbarungen mit dem Vorstand.

§ 4 Beiträge

Die aktiven und passiven Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen werden gemäß der von der Hauptversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt. Die Beiträge sind bargeldlos und mittels Bankeinzugsverfahren zu entrichten.

Die Beiträge für fördernde Mitglieder werden durch Vereinbarung mit dem Vorstand festgelegt.

Auf Antrag können Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Hauptversammlungen teilzunehmen.

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Hauptversammlung

Einmal im Jahr findet eine Hauptversammlung statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufen. Erweiterungsanträge zur Tagesordnung durch Mitglieder sind möglich. Die Anträge sind schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand einzureichen.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands einschließlich des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer.
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Beratung über die vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten.
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen
- g) Berufungen gegen Vorstandsbeschlüsse, soweit die Satzung dies zulässt.
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern die Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder. Im Übrigen werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn ein Viertel der erschienenen Mitglieder dies verlangt.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Gewässerwart
- f) dem Jugendleiter
- g) bis zu 5 Beisitzern

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Jedes Mitglied bleibt jedoch bis zu Neuwahlen im Amt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ungültige Stimmen oder Enthaltungen werden nicht gezählt.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen bedarf keiner besonderen Form. Sie ist nicht an eine Frist gebunden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter (2. Vorsitzender).

Die Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für die Erfüllung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Vorstandsarbeit wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung nach steuerrechtlichen Vorgaben bezahlen. Die Vergütung richtet sich nach § 3 Nr. 26a EStG.

Die Höhe der Vergütung wird immer im November für das laufende Jahr festgelegt. Die Auszahlung der Vergütung erfolgt zwingend im laufenden Jahr.

§ 9 Vertretung des Vereins

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen und Protokollen

Grundsätzlich sind von den Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen schriftliche Protokolle zu erstellen.

Protokolle und Beschlüsse der Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und der Buchführung zu überzeugen. Das Ergebnis der Prüfung ist in der Hauptversammlung vorzutragen.

§ 12 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen (z.B. Gewässerordnung, Finanzordnung usw.) geben. Die Ordnungen und deren Änderungen werden vom Vorstand beschlossen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens dafür angesetzten außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Die Auflösung bedarf der in § 7 festgelegten Mehrheit. Falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach Abwicklung vorhandene Restvermögen ist der Stadt Biberach treuhänderisch mit der Auflage zu übergeben, es solange zu verwalten bis es für gleiche sportliche Zwecke anderen gemeinnützigen Vereinen wieder übergeben werden kann.

§ 14 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 10. März 2017 von der Hauptversammlung beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.